



**Vereinigung der Diplomrechtspflegerinnen und  
Diplomrechtspfleger Österreichs**

Marxergasse 1a/1510  
A-1010 Wien

ZVR: 842852272  
www.vdroe.at



Wien, am 18. November 2014

An  
das Bundesministerium für Justiz  
per E-Mail an [team.z@bmj.gv.at](mailto:team.z@bmj.gv.at)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gerichtsgebührengesetz und das Gerichtliche Einbringungs-gesetz geändert werden (Gerichtsgebühren-Novelle 2014, GGN 2014)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Herzlichen Dank für die Übermittlung des obigen Ministerialentwurfes, zu welchem die Vereinigung der Diplomrechtspflegerinnen und Diplomrechtspfleger (VDRÖ) gerne Stellung nimmt wie folgt:

Teil Außerstreit:

Anmerkung 7 zu TP 7:

Die Gebührenbefreiung für mj. Pflegebefohlene ist, um diesbezügliche Verfahrenshilfverfahren (inkl. Überprüfungsaufforderungen) zu vermeiden, zweckmäßigerweise auch auf das Rechtsmittelverfahren auszudehnen und mindert auch den Verwaltungsaufwand.

Anmerkung 8 und 9 zu TP 7:

Sehr zu begrüßen ist die Erhöhung der Wertgrenze für die Gebührenbefreiung bis zu einer Sparguthabenshöhe von EUR 20.000,00. Zum Einen ist der soziale Aspekt nicht unbeachtlich, da dadurch gerade die Bezieher niedrigerer Einkommen begünstigt werden und zum Anderen, ist auch eine tatsächliche Reduktion des Aufwandes für das Entscheidungsorgan erfolgt.

Auch positiv zu erwähnen ist die Zweckwidmung der eingehobenen Gebühr, zur Förderung der Vereine im Sinne des § 1 VSPBG. Damit kann das wichtige Vereinssachwalterwesen gestärkt und ausgebaut werden.

Teil Exekution:

Bemerkung zu Anmerkung 8 zu TP 4:

Die Befreiung trifft nur § 64 Abs. 1 Z. 1. lit a ZPO. Eventuelle Kuratorenbestellungen, Übersetzungen und Drittschuldnerkosten lt. ständiger Judikatur (beispielhaft) finden sich in den Buchstaben b bis f und müssten vom Antragsteller entweder bezahlt werden oder es wird um dahingehende Verfahrenshilfe angesucht Die Frage ist, wann das passiert: Gleich bei Antragstellung oder erst im Anlassfall. Somit ist zu rechnen, dass bei

Forderungsexekutionen ohne Äußerungsverzicht immer ein Verfahrenshilfeantrag nach § 64 Abs. 1 Z. 1. lit b-f mit eingebracht werden wird.

zusätzliche Anmerkung 3 zu TP 5:

Eine Überwälzung der Gebührenpflicht in Analogie zu TP 4 iVm § 21 GGG (so wie es die neue Anm. 8 zu TP 4 vorsieht) gibt es im TP 5 nicht. Daher kann es m.E. nur eine gänzliche Befreiung von der Anmeldungsgebühr geben.

Textvorschlag bei den Anmerkungen zu TP 5:

**3. Gebührenfrei sind Forderungsanmeldungen, denen rückständige Unterhaltsforderungen mJ. Kinder zu Grunde liegen.**

In den Bemerkungen bzw. Erklärungen ist dann auf den Zusammenhang mit der neu eingefügten Anm. 8 zu TP 4 hinzuweisen.

Diese Stellungnahme wurde auch an die Präsidentin des Nationalrates ([begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)) übermittelt.

Für die Vereinigung der Diplomrechtspflegerinnen und Diplomrechtspfleger

ADir. Walter Szöky e.h.  
Präsident

ADir. Monika Hofbauer e.h.  
Schriftführerin